

**Geschäftsordnung
für den Beirat der
Freie Waldorfschule Everswinkel e.V.**



Der Beirat gibt sich im Rahmen der Bestimmungen der Satzung folgende Geschäftsordnung:

§ 1

Kernaufgaben

Der Beirat führt den Prozess zur Ernennung des pädagogischen und kaufmännischen Vorstandes, setzt diesen ein und beruft ihn wieder ab. Des Weiteren ist er Wahrnehmungsorgan der Schulgemeinschaft und Beratungs- und Rechenschaftsorgan des Vorstandes. Die strategische Weiterentwicklung der Schule sowie die Haushaltsplanung sind weitere Kernaufgaben des Beirats.

Der Beirat hat bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben vertrauensvoll mit den übrigen Organen der Gesellschaft zum Wohle der Schule zusammenzuarbeiten. Seine Mitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten.

§ 2

Vorsitzender und Stellvertreter

Der Beirat wählt mit einfacher Mehrheit jährlich in der ersten Sitzung nach der Mitgliederversammlung einen Beiratsvorsitzende/n und seinen Stellvertreter.

§ 3

Sitzungen und Beschlüsse

1. Die Sitzungen des Beirates werden durch den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter mit einer Frist von acht Tagen schriftlich einberufen. Die Einberufung kann auch fernmündlich oder fernschriftlich erfolgen. Bei der Einberufung soll die Tagesordnung in den wesentlichen Punkten mitgeteilt werden; jedoch ist die Gültigkeit der zu fassenden Beschlüsse davon nicht abhängig.
2. Beschlussanträge der Beiratsmitglieder und des Vorstandes des Schulvereins sollen rechtzeitig und in einer Formulierung übermittelt werden, die in die Tagesordnung aufgenommen werden kann.
3. Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind.

4. Beschlüsse werden möglichst einmütig, mindestens aber mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
5. Außerhalb von Sitzungen sind schriftliche (Brief/E-Mail/Fax) oder fernschriftliche Beschlussfassungen zulässig. Die Absätze 3 und 4 gelten entsprechend.
6. Der Beirat tritt mindestens einmal im Kalendervierteljahr turnusmäßig zusammentreten. Darüber hinaus tritt der Beirat zusammen, wenn dies von einem Beiratsmitglied oder einem Mitglied des Vorstands des Schulvereins unter Angabe der Gründe verlangt wird.

§ 4

Sitzungsteilnahme des Vorstandes

Der Vorstand des Schulvereins nimmt regelmäßig an den Sitzungen des Beirates teil.

§ 5

Der Beirat

1. Über die Sitzungen des Beirates ist eine Niederschrift (Protokoll) anzufertigen.
2. Die Niederschrift nach Absatz 1 gilt als genehmigt, wenn kein Mitglied des Beirates, das an der Beschlussfassung teilgenommen hat, unverzüglich nach Kenntnisnahme oder spätestens innerhalb von 2 Wochen seit Absendung schriftlich beim Protokollführer widersprochen hat.
3. Der Vorstand des Schulvereins erhält eine Kopie des Protokolls.
4. Der Vorsitzende bestellt den Protokollführer.
5. Er bestellt das kaufmännische Mitglied des Vorstands des Schulvereins direkt und beruft es ab.
6. Der Beirat hat die Erfüllung der Aufgabenfelder des Vorstands des Schulvereins im Blick und ist Wahrnehmungsorgan der Schule.
7. Der Beirat nimmt wahr, berät, und unterstützt den Vorstand des Schulvereins in Überlegungen zur Entwicklung in schulischen Aspekten. Mindestens einmal jährlich gibt der Vorstand einen Rechenschaftsbericht an den Beirat ab.

§ 8

Schlussbestimmungen

1. Diese Geschäftsordnung wurde vom Beirat am 22.04.2021 beschlossen und tritt ab sofort in Kraft.
2. Sie bleibt gültig bis zur Verabschiedung einer neuen Geschäftsordnung.
3. Änderungen an dieser Geschäftsordnung bedürfen der Schriftform und des einstimmigen Beschlusses durch den Beirat.
4. Die Geschäftsordnung wird ~~in allen~~ allen Mitglieder und Schulgremien bekannt gegeben. Die Geschäftsordnung wird auf der Homepage der Schule veröffentlicht.
5. Bei der Wahl der Beiratsmitglieder sollte auf mögliche Interessenskonflikte geachtet werden und auf externe Dienstleistungen zu Gunsten eines Beiratsmitglieds verzichtet werden.

M-Buell
Bettina Brodus

Jörg J...



D.J.

Eva Strauß-Wölle

Markus P...